



HAFENORDNUNG

WASSERSPORTCLUB WÄSCHBRUCK RADOLFZELL E. V.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung des Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§1 Grundregel

- (1) Die Teilnahme am Wassersport erfordert im Hafen kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme sowie Sicherheits- und Umweltbewusstsein. Jeder Wassersportler hat sich im Hafen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Liegeplatzmieter und Gäste haben dem Hafenmeister bzw. der Clubverwaltung stets aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Den Anweisungen des Hafenmeisters, ist grundsätzlich Folge zu leisten, er verfügt über das Hausrecht im Hafen. In schwierigeren bzw. besonderen Themen steht der Hafenobmann als Ansprechpartner zur Verfügung.

§2 Verkehr im Hafen

(1) Für den Verkehr in und um den Hafen gelten die Hafenordnung des Wassersportclubs Wäschbruck Radolfzell e. V. (WWRa), sowie die Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO).

(2) Im Hafen ist das Fahren nur zum Zwecke des Ein- und Auslaufens erlaubt. Es ist langsame und vorsichtige Fahrt geboten. Die Ein- und Ausfahrt der Sportschiffahrt ist immer unter Motor auszuführen. Die Fahrgastschiffe der Berufsschiffahrt haben absoluten Vorrang. Ihre Hafenmanöver dürfen nicht behindert werden.

§3 Ordnung am Liegeplatz

(1) Die Wasserfahrzeuge müssen ordentlich und mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) so belegt sein, dass keine Schäden entstehen.

(2) Zwischen Schiff und Steg ist in das Tauwerk ein elastisches Element als Ruckfender einzubringen, um die Anlagen zu schonen.

(3) Es sind beidseitig mindestens 2 der Schiffsgröße entsprechende Fender auszubringen. Stegfender sind zulässig.

(4) Festmachen an Geländerstützen, Fahnenmasten oder Wasser- und Elektroinstallationen ist verboten.

(5) Veränderungen an den Dalben sind untersagt.

(6) Schäden an den Liegeplätzen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.

(7) Für den Möwenschutz ist der Liegeplatzmieter verantwortlich. Der Möwenschutz ist in den Sommermonaten durch den Liegeplatzmieter selbst aufzubewahren. Bei Vergabe an einen Saisonlieger ist dieser für den Möwenschutz (auch für die Aufbewahrung) verantwortlich.

Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat der Liegeplatzmieter bzw. Saisonlieger seinen Platz aufzuklären und umgehend seinen Möwenschutz für

den Ausleger selbst anzubringen, bei Auswässerung vor dem 15. September nach Absprache mit dem Hafenmeister.

(8) Beim Räumen des Liegeplatzes nach der Saison sind Festmacher, Stegfender o.ä. zu entfernen und ebenfalls alle über der Holzleiste angebrachte Gegenstände, die das Abtrocknen der Holzleisten verhindern.

(9) Der Ausleger und Hauptsteg vor dem Liegeplatz sind vom Liegeplatzmieter nach Bedarf bis zum Einwintern des Hafens zu reinigen.

§4 Ordnung im Hafengebiet

(1) Der Zutritt zu den Bootsliegplätzen und Steganlagen ist nur folgenden Personen gestattet:

- Liegeplatzmietern und deren Familienangehörigen (Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Enkel), sofern sie aktives Mitglied im WWRa sind
- Miteigner in einer Nutzungsgemeinschaft mit Genehmigung der Hafenverwaltung
- Gästen der Mieter nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Mieters
- Gästen des Vereins
- Gastliegern im Hafen
- Weiteren Personen nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung

(2) Das Befahren der Stege sowie das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art auf den Steganlagen und den Treppengebieten ist untersagt.

(3) Das Entfachen von Feuer und der Betrieb von Grillanlagen o.ä. auf den Schwimmstegen ist verboten

(4) Das Fischen, Baden und Tauchen im Hafengebiet ist untersagt.

(5) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

(6) Radio- und Fernsehgeräte dürfen nach 22.00 Uhr außerhalb des Schiffes nicht mehr hörbar sein. Dasselbe gilt auch für Musikinstrumente jeder Art.

(7) Das laufende Gut an den Masten ist so festzuzurren, dass Schlagen und Klappern vermieden wird.

(8) Ab 23.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

(9) Elektrische Schweißarbeiten auf Schiffen oder an geerdeten Teilen der Steganlagen sind wegen der Gefahr elektrolytischer Korrosionsschäden verboten.

(10) Es wird an die Hafenenutzer appelliert, nicht nur das Hafenbecken, sondern auch das umliegende Gelände sauber zu halten.

(11) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter im Fahrradabstellbereich unter Einhaltung der Mülltrennung zu geben. Organische Abfälle sind wegen Ungeziefergefahr privat zu entsorgen. Für Abwasser und Fäkalien stehen eine Abwurf- und eine Absauganlage zur Verfügung. Altöl, Bilgenwasser und Sondermüll sind an Land zu bringen und bei den Städtischen Sammelstellen für Sondermüll zu entsorgen. Diese werden im Umweltkalender der Stadt Radolfzell bekanntgegeben.

(12) Boote im Hafen und Stege dürfen nicht mit Reinigungsmitteln, Trinkwasser und Hochdruckreiniger gereinigt werden.

(13) Probeläufe von Motoren sind auf die mindestnotwendige Dauer zu beschränken.

(14) Blinklichter sind im Hafen auf Schiffen in jeglicher Form verboten.

§5 Haftung und Versicherung

(1) Alle Wasserfahrzeuge, die im Hafen des WWRa festmachen, müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Benutzung des Liegeplatzes.

§6 Gastliegeplätze

(1) Bei vorübergehender Nichtbenutzung des Liegeplatzes während der Saison ist das Belegungsschild nach Rücksprache mit dem Hafenmeister auf „Grün“ („Frei“) zu

stellen. Plätze die von den Liegeplatzmietern vorübergehend frei gemeldet werden, können vom Hafenmeister an einen Tagesgast vergeben werden.

(2) Gäste haben sich zu den Öffnungszeiten beim Hafenmeister anzumelden und die Gebühren für den Liegeplatz zu bezahlen. Gastplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gastplatz.

§8 Liegeplatznutzung

(1) Der Liegeplatzmieter / Saisonplatzmieter muss aktives Mitglied im WWRa sein

(2) Der Liegeplatzmieter ist berechtigt, den gemieteten Bootsliegeplatz sowie Einrichtungen der Schwimmsteganlage während der Saison vom 01. April bis zum letzten Oktoberwochenende eines jeden Jahres zu nutzen. 3 Tage vor dem Einwassern ist der Hafenmeister zu informieren.

(4) Zugeteilte Liegeplätze verpflichten den Liegeplatzmieter zur persönlichen Nutzung. Eine Weiter- oder Untervermietung – auch unentgeltlich – ist nicht erlaubt und führt zum Liegeplatzverlust. Dasselbe gilt auch bei gewerblicher Nutzung des Liegeplatzes.

(5) Nutzungsgemeinschaften und deren Zulässigkeit sind in der Liegeplatzordnung des WWRa geregelt, diese gilt somit als Bestandteil der Hafenordnung.

§9 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Hafenordnung wurde bei der Hafenliegerversammlung am 23.03.2024 in Radolfzell am Bodensee beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Hafenordnung müssen von der Hafenliegerversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

1. Vorsitzender

Schiffführer

Hafenobmann